

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Mai

1982

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	97	<b>Bekanntmachungen:</b>	
		Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1982 und praktisch-theologische Ausbildung	102
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	98	Kontaktstudium	103
		Opferwoche der Diakonie	103
<b>Verordnung:</b>		Änderung des Kindergartengesetzes (Anwendung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen)	104
Siegelordnung	101		

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Günter B l o m a n n in Rastatt (Tulla-Gymnasium) zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei in Schwetzingen.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Joachim Q u i n c k e in Freiburg (Gruppenamt der Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zum Pfarrer in March.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Eckart L i e b s in Mannheim (Obere Pfarrei II an der Konkordienkirche) zum hauptamtlichen Reli-

gionslehrer am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden als Pfarrer der Landeskirche.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Ernannt:

Kirchenrechtsrat Dr. jur. Jörg W i n t e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat,

Kirchenamtmann Erik H a r t m a n n beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat,

Forstamtmann Peter L ö s c h bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtsrat.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Fritz B r u c h, zuletzt in Hüfingen, am 9. 4. 1982.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### **Diersheim, Kirchenbezirk Kehl**

Die Pfarrstelle Diersheim wird zum 16. 8. 1982 frei.

Diersheim, eine selbständige Kirchengemeinde, ist politisch der Stadt Rheinau zugeordnet, hat aber seinen dörflichen Charakter bewahrt. Von den 950 Einwohnern sind über 800 evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehört der Nebenort Honau, in dem ca. 100 evangelische Gemeindeglieder wohnen. Die Honauer Gemeindeglieder besuchen den Gottesdienst in Diersheim.

Die Grundschule ist am Ort. Hauptschule und Progymnasium befinden sich in Rheinbischofsheim (3,5 km). Weiterführende Schulen sind in Kehl (12 km). Zu beiden Orten besteht eine gute Busverbindung.

Das Pfarrhaus (ein Fachwerkbau mit Garten) befindet sich neben der Kirche und wird gründlich überholt und modernisiert. Eventuelle Wünsche des zukünftigen Stelleninhabers können noch berücksichtigt werden. Hinter dem Pfarrhaus steht ein Gemeindehaus, das 1975 erbaut wurde. Die Kirche wurde im Jahre 1981 außen renoviert.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten (zur Zeit 24 Kinder). Sie ist der Sozialstation und dem Rechnungsamt Kehl angeschlossen.

Zur Zeit bestehen folgende Gruppen: Männerkreis, Frauenkreis (vor allem jüngere Frauen), Kirchenchor, Jugendkreis für die konfirmierte Jugend, Jugendbibel-sekretariat, 3 Jungschargruppen. Für die gesamte Jugendarbeit stehen engagierte Mitarbeiter zur Verfügung.

Der neue Stelleninhaber trifft auf eine Gemeinde, die aktiv und bereitwillig die Arbeit des Pfarrers unterstützt. Zur Ortsverwaltung und zu den örtlichen Vereinen besteht ein gutes Verhältnis.

Die Pfarrstelle ist mit einem zusätzlichen Deputat an Religionsunterricht (insgesamt 12 WoStd) verbunden.

#### **Heidelberg, Christuspfarrei-Nord, Kirchenbezirk Heidelberg**

Die Pfarrstelle wird durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum hauptamtl. Religionslehrer auf 1. 8. 1982 frei. Die Pfarrgemeinde umfaßt mit rd. 3 100 Gemeindegliedern den nördlichen Teil der Weststadt Heidelbergs. Außerdem besteht in der Weststadt die Christuspfarrei-Süd in etwa gleicher Größe.

Zur Struktur der Gemeinden:

Die Weststadt ist ein Innenstadtbereich Heidelbergs ohne Altstadtprobleme. Es besteht großes Interesse an vielen Arbeitsbereichen der traditionellen Gemeindegliederarbeit. Zugleich sind die Gemeinden für viele neue Wege der Verkündigung aufgeschlossen. Die beiden Pfarrer arbeiten z. Z. eng zusammen, weil sie die Gottesdienste in der Christuskirche (erbaut 1904, 1 200

Plätze) gemeinsam wahrnehmen und weil beiden Gemeinden ein Gemeindehaus (1957 gebaut) zur Verfügung steht.

Die Ältestenkreise beider Pfarreien tagen in der Regel gemeinsam; die Bereiche der Seniorenarbeit (Frauenkreis und monatliche Seniorennachmittage), Nachbarschaftshilfe (es gibt eine rege Beteiligung im Nachbarschaftshilfekreis), Familienarbeit (Bibelgespräche, theologische Seminare, Predigtreihen mit Nachbesprechungen, gesellige Treffen) und Jugendarbeit (z. Z. gibt es 7 Gruppen der Jungen Gemeinde) werden gemeinsam geplant und verantwortet.

Die Nordpfarre ist wie die Südpfarrei rechtlich selbständig; Kasualien, Seelsorge und Konfirmandenunterricht werden von dem jeweils zuständigen Pfarrer eigenständig betreut; die Kinder- und Jugendarbeit wird von einer Gemeinédiakonin, die in beiden Pfarreien ihren Dienst tut, verantwortlich wahrgenommen.

Eine gemeinsame Verwaltung (eine Sekretärin, eine Bürohilfskraft) erleichtert die Beweglichkeit für zentrale Aufgaben des Gemeindeaufbaus. In der Gemeinde arbeiten mit ein hauptamtlicher Kirchendiener mit seiner Ehefrau, die Kirche und Gemeindehaus betreiben, sowie ein nebenamtlicher Organist, der den Singkreis an der Christuskirche leitet. Die näheren Umstände einer Zusammenarbeit zwischen beiden Pfarreien lassen sich in den Gesprächen zur Besetzung der Pfarrstelle regeln.

Die katholische St. Bonifatiusgemeinde, zu der intensive Kontakte auf vielen Ebenen geknüpft sind (regelmäßiges ökumen. Abendgebet, ökumen. Arbeitskreis, ökumen. Bibelgespräche, gemeinsame Sitzungen der Ältestenkreise mit dem Pfarrgemeinderat) sieht die beiden Pfarreien als ihren evangelischen Partner in der Weststadt.

Zur Pfarrstelle gehört der Religionsunterricht an der in der Weststadt liegenden Grund- und Hauptschule (6 Stunden).

Als Wohnung steht das Pfarrhaus in der Wilhelmstraße (7 Zimmer) zur Verfügung.

Zu den Aufgaben in der Weststadt gehört noch die Betreuung des 2-gruppigen Kindergartens (eine Leiterin, zwei Kinderpflegerinnen) und über die Gemeindegliederschwester die Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden in der Diakoniestation West/Süd.

Ideen und Vorstellungen des neuen Pfarrers werden von allen Mitarbeitern und den Ältestenkreisen gerne aufgenommen.

#### **Linx, Kirchenbezirk Kehl**

Die Pfarrstelle Linx ist zum 16. 8. 1982 zu besetzen.

Linx, eine selbständige Kirchengemeinde, gehört zur pol. Gemeinde Rheinau im Ortenaukreis. Der Ort hat ländliche Prägung mit einem bedeutenden Fertighausbetrieb. Linx liegt 10 km nördlich von Kehl an der B 36.

Von den ca. 900 Einwohnern sind knapp 800 evangelisch.

Das geräumige Pfarrhaus mit Gemeindehaus (umgeben von einem schönen Garten) wurde 1966 erbaut.

Die Kirche (unmittelbar daneben) wurde 1971 innen und 1977 außen gründlich renoviert, wobei alte Fresken freigelegt und restauriert wurden.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit zur Zeit 22 Kindern. Sie ist dem Rechnungsamt und der Sozialstation Kehl angeschlossen.

In den letzten sieben Jahren wurde die Pfarrstelle von der Nachbarpfarre mitversehen. Die Gemeinde freut sich jetzt auf einen Pfarrer am Ort. Er wird viel Freiraum für neuen Gemeindeaufbau haben. Für Jugendarbeit, Kindergottesdienst und Altenbetreuung stehen engagierte Mitarbeiter zur Verfügung.

In der Stadt Rheinau befinden sich Grundschule, Hauptschule, Realschule und Progymnasium in nächster Nähe. Zu allen Schulen besteht gute Busverbindung.

Der neue Stelleninhaber hat 12 Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

**Mannheim, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Mannheim**

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde liegt in der westlichen Neckarstadt. Der Pfarrbezirk entstand zumeist erst nach dem 2. Weltkrieg. Einweihung der Kirche 1961. Das Gemeindehaus wurde zusammen mit der Kirche erstellt. Pfarramt und Pfarrwohnung (geräumige 6-Zimmer-Wohnung) befinden sich im sogenannten alten Gemeindehaus neben der Kirche.

Die Gemeinde hat zwischen 3000 und 4000 Gemeindeglieder. Hoher Anteil der mehr als 65jährigen. Die Krankenpflegestation ist der Sozialstation Mannheim-Neckarstadt angeschlossen. Zweigruppiger Kindergarten, zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der notwendige Aufgaben erkennt, mutig Schwerpunkte setzt und Älteste und Mitarbeiter motiviert, das Evangelium freudig weiterzutragen in einem zielbewußten Gemeindeaufbau.

**Weil a. Rh., Friedenspfarre, Kirchenbezirk Lörrach**

Die Friedenspfarre Weil am Rhein (2050 evangelische Gemeindeglieder) wird durch Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle zum 1. 10. 1982 frei. Sie ist eine der drei Pfarreien der Stadt im Dreiländereck am Basler Rheinknie. Zu den evangelischen Nachbargemeinden Kleinhüningen (Schweiz) und Hüningen (Elsaß) bestehen enge Beziehungen. Gymnasium, Real-, Haupt- und Grundschule befinden sich am Ort; Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium und Hauswirtschaftliches Gymnasium sind im sechs Kilometer entfernten Lörrach.

Die Bevölkerung besteht aus Beamten, Angestellten und Arbeitern. Für die Gemeindeglieder stehen Räume unter der 1963 erbauten Friedenskirche und im 1977 renovierten Gemeindehaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus (Baujahr 1967) mit sieben Zimmern und zwei Amtsräumen befindet sich in gutem baulichen Zustand. Zur Gemeinde gehören ein Kindergarten sowie eine Krankenstation. Kirchenchor, zwei Frauenkreise, eine gemischte Jungschar, CVJM-Buben- und Mädchen-Jungschar, ein Jugendkreis, Gemeinschaftsstunde und Ortskern der EAN werden von Mitarbeitern geleitet. Für den „Feierabendkreis“, den Ökumenekreis und eine gemischte Jugendgruppe ist der Pfarrer verantwortlich. Das Pfarramt ist ganztags besetzt. Der jetzige Pfarrstelleninhaber bekleidet das Amt des Bezirksdiakoniepfarrers. Wunsch des Dekanats ist es, daß auch der künftige Pfarrstelleninhaber diesen Dienst mitübernimmt.

Bei Mitübernahme des Dienstes des Bezirksdiakoniepfarrers hat der Pfarrstelleninhaber 2 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, andernfalls 6 Wochenstunden.

Der Ältestenkreis erwartet Aufgeschlossenheit gegenüber den vorhandenen Aktivitäten und Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**b) Nochmalige Ausschreibungen**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Karlsruhe, Philippusgemeinde, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Die Pfarrstelle der Philippusgemeinde wird zum 16. 8. 1982 frei.

Die Philippusgemeinde liegt am südwestlichen Stadtrand von Karlsruhe. Sie umfaßt die Wohnbezirke Daxlanden-Ost, Rheinstrandsiedlung und Bellenäckersiedlung. Die Bautätigkeit in diesem Gebiet begann 1937 und ist noch nicht völlig abgeschlossen. Durch großräumige Bebauung und reichliche Grünflächen ist ein wohnlicher Stadtteil entstanden. Erholungsgebiete sind zu Fuß erreichbar. Zur Innenstadt braucht die Straßenbahn 15 Minuten. Eine geräumige, ruhig gelegene Pfarrwohnung mit angeschlossenem Pfarramt steht zur Verfügung.

Von den ca. 9 000 Einwohnern des Stadtteils gehören 3 200 zur evangelischen Gemeinde mit einem hohen Anteil an Ostflüchtlingen, Heimatvertriebenen und neuerdings Spätumsiedlern. Die Fluktuationsrate ist niedrig. Das öffentliche Leben erhält eine besondere Note durch zahlreiche Vereine.

Im Zentrum des Gemeindebereichs steht ein Gemeindehaus mit Kindergarten. (Hier finden sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst statt). An Gemeindegruppen bestehen Bibelstunde, Seniorenkreis, Seniorengymnastik, Frauenkreis, Jugendgottesdienst-

Vorbereitungskreis, Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, drei Jugendgruppen, fünf Jungscharen sowie ein Jugendmitarbeiterkonvent. Ein Besuchsdienstkreis ist im Aufbau.

Gemeinsam mit dem Pfarrer sind eine Gemeindediakonin mit Schwerpunkt Jugend- und Seniorenarbeit, eine Schreibkraft mit 15 Wochenstunden und eine nebenamtliche Hausmeisterin sowie drei nebenamtliche Organisten tätig.

Die Philippusgemeinde bildet mit der Thomas-, Stephanus- und Versöhnungsgemeinde einen Nachbarschaftsbereich. Die gute Kooperation für Kanzelaustausch, Vertretungen, gemeinsame Dienstgruppen (Kirchenchor, Posaunenchor, Sozialstation), Medienverbund und zentrale Veranstaltungen (z. B. Waldgottesdienst, Friedenstag) soll noch vertieft werden. Gute Kontakte bestehen auch zu der in der Bellenäckersiedlung tätigen Arbeitsgruppe des Evangelischen Gemeindedienstes und zur katholischen Gemeinde (ökumenische Bibelwoche).

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule im Gemeindebereich zu geben.

Die Philippusgemeinde wurde 1972 gegründet. Das Gemeindeleben ist seitdem durch das Engagement vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter kontinuierlich gewachsen. Der Ältestenkreis wünscht sich einen Pfarrer, der darauf aufbaut, möchte ihm aber Gelegenheit geben, eigene Schwerpunkte zu setzen und neue Initiativen einzubringen. Gottesdienst, Predigt und Gebet sollen im Mittelpunkt seiner Arbeit stehen.

#### **Langensteinbach, Kirchenbezirk Alb-Pfingz**

Die Pfarrstelle wurde zum 1. 5. 1982 frei. Langensteinbach ist der zentrale und größte der fünf zur bürgerlichen Gemeinde Karlsbad zusammengeschlossenen Orte. In der Zusammensetzung der Bevölkerung wird die traditionelle Bauern- und Landwirtschaftsfamilie mehr und mehr von Arbeitern und Stadtrandbewohnern abgelöst. Der ursprünglich rein evangelische Ort zählt heute 3400 Evangelische und 1100 Katholiken, der Rest bis zu 4800 Gesamteinwohnerzahl wird überwiegend zur Langensteinbacher Höhe und zu den Neupostolischen gehören.

In der weitverzweigten Gemeindegemeinschaft – mit Bibelstunde, Frauenkreisen, Jugendkreisen, Altenarbeit, Hausbibelkreisen und Krankenandachten – steht vor allem für die Jugendarbeit ein Gemeindediakon zur Seite, dazu eine Pfarramtssekretärin (halbtags). Eine biblisch klare Verkündigung wird mit einem weit überdurchschnittlich guten Gottesdienstbesuch beantwortet. Der Kirchengemeinderat erbittet sich einen Pfarrer, der gut nachbarschaftliche und bewußt eigenständige Beziehungen unterhält zur A.B. Gemeinschaft mit dem Bibelheim Bethanien, die weithin die traditionelle Frömmigkeit der Gemeinde bestimmt und zur „überkonfessionellen“ methodistisch geleiteten Gemeinschaft Langensteinbacher Höhe – ebenfalls mit einer Tagungsstätte –, die vor allem auf die Jugend starken Einfluß ausübt. Am Ort sind alle Schulen; in der Hauptschule gibt der Ortspfarrer sechs

Stunden Religionsunterricht, das Gymnasium, die Realschule und die Sonderschule sind versorgt – teilweise mit Volltheologen –. Die Kirche ist gründlich und mit beachtlicher Sorgfalt renoviert worden: Der Pestalozzisaal im Kindergarten, das Lutherhaus (besonders für Beerdigungen verbunden mit einem vollen Gottesdienst) sowie der Jugendraum „Henne“ im Pfarrgarten sind in baulich gutem Zustand. Neben dem kirchengemeindlichen Kindergarten mit jetzt noch drei Gruppen unterhält auch die A.B. Gemeinschaft einen Kindergarten mit zwei Gruppen. Als Teil der evangelischen Diakoniestation Karlsbad, koordiniert mit der Sozialstation Albtal, hat Langensteinbach eine Diakonisse als Krankenschwester. Das 200jährige Pfarrhaus bietet auch im Garten reichlich Platz. Ein lebendiger Kirchenchor, Jugendchor und Posaunenchor bestehen seit Jahren bzw. seit Jahrzehnten.

Ein großes Reha.-Krankenhaus mit eigenem evangelischen Pfarramt und das katholische Pfarramt für ganz Karlsbad mit wachsenden ökumenischen Beziehungen runden das Bild der Gemeinde mit einem reichen und vielversprechenden Gemeindeleben ab.

#### **Sinsheim-Hoffenheim, Dekanat Sinsheim**

Die Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sinsheim-Hoffenheim (1 800 Gemeindeglieder) ist seit 16. Oktober 1981 frei.

Das geräumige Pfarrhaus (mit großem Garten) neben der Kirche wurde 1979 renoviert und mit einer Zentralheizung versehen. Im Untergeschoß befinden sich ein Gruppenraum und Büroräume. Eine Schreibhilfe steht stundenweise nach Bedarf zur Verfügung.

Die Kirche mit einer berühmten Kegelladenorgel (1846 von E. F. Walcker erbaut) wurde 1974 restauriert.

Die Kirchengemeinde hat einen Kindergarten mit drei Gruppen. Die ehemaligen Kindergartenräume sind zu Gemeinderäumen umgestaltet.

In der Kirchengemeinde bestehen z. Z. Jungscharen, Jugend- und Frauenkreise sowie selbständig geführter Männerkreis, Kirchen- und Posaunenchor.

Hoffenheim ist ein in sich geschlossener Stadtteil der Großen Kreisstadt Sinsheim mit eigenständiger Grund- und Hauptschule. In Sinsheim (4 km) befinden sich alle weiterführenden Schulen. Sinsheim-Hoffenheim liegt sehr verkehrsgünstig (Autobahn und Bundesbahn-Anschluß) 25 km südöstlich von Heidelberg.

Der Kirchengemeinderat und die Mitarbeiter wünschen sich einen einsatzfreudigen Pfarrer zur Weiterführung der gemeinsamen Arbeit.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

#### **Walldürn, Pfarrstelle I, Kirchenbezirk Adelsheim**

Die Pfarrstelle wird durch die Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. 9. 1982 frei. Zum gleichen Zeitpunkt ist vorgesehen, in der Evang. Kirchengemeinde Walldürn eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Hardheim zu errichten.

Der Pfarrbezirk der Pfarrstelle I umfaßt ca. 1 400 evangelische Einwohner und ist eine Diasporagemeinde.

Das Verhältnis zur katholischen Kirche ist gut. Predigtplatz sind: Walldürn (sonntäglich), Rippberg (14täglich), Höpfingen (größere Abstände).

Die Stadt Walldürn (420 m hoch gelegen) hat mit den eingemeindeten Ortschaften rund 10 500 Einwohner und liegt inmitten herrlicher Wälder und Fluren an der B 27, etwa auf halber Strecke zwischen Heidelberg und Würzburg. Die Gemeinde Walldürn ist Garnisonstadt. Dadurch ist deren Gemeindestruktur mit geprägt. Ein Militargeistlicher hat seinen Sitz in Walldürn.

Das Gemeindezentrum in Walldürn umfaßt außer der Kirche (errichtet 1951), dem Kirchsaal und Pfarrhaus (errichtet 1953) ein „Haus der offenen Tür“ (errichtet 1965), in dem die EAS — Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung — eine Freizeit- und Begegnungsstätte betreibt. Dieses Haus, in dessen Untergeschoß sich Jugend- und Bastelräume befinden, soll in Kürze ganz in die Regie der Kirchengemeinde übergehen. Zum Gemeindezentrum gehört ferner ein Kindergarten (errichtet 1962), der in zwei Gruppen geführt wird.

Als hauptamtliche Mitarbeiter stehen 1 Heimleiter Ehepaar im „Haus der offenen Tür“ und 2 Kindergärtnerinnen zur Verfügung.

Ehrenamtliche Mitarbeiter wirken im Kindergottesdienst und in den Gemeindegottesdiensten mit (Jungschar, Jugendkreis, Frauen-, Literatur-, Besuchskreis, Flötengruppe).

Der Pfarrstelleninhaber hat ein Pflichtdeputat von 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist an das Rechnungsamt in Tauberbischofsheim angeschlossen.

Mit dem Pfarrdienst in Walldürn ist ein Bezirksdienst verbunden.

Das Pfarrhaus in Walldürn hat 6 Zimmer (einschließlich Arbeitszimmer), 1 Mansarde, Küche, Bad, WC, Garage und einen großen Garten. Das Haus ist mit Zentralheizung ausgestattet. Vor dem Einzug ist eine gründliche Renovierung des Pfarrhauses vorgesehen.

Folgende Schulumöglichkeiten sind vorhanden: In Walldürn eine Grund-, Haupt- und Realschule, Wirtschaftsschule und Wirtschaftsgymnasium. In Buchen — etwa 8 km entfernt — ein Gymnasium. Es bestehen gute Bus- und Zugverbindungen dorthin.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Seelsorger, der bereit ist, sich mit aller Kraft für die Belange der Kirchengemeinde einzusetzen und mit dem Kirchengemeinderat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. Juni 1982** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **16. Juni 1982** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

## Verordnung

### Siegelordnung

Vom 20. April 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

#### § 1

##### Kirchliche Siegel

In der Evangelischen Landeskirche in Baden werden in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und im Rahmen kirchlicher Eigenständigkeit Siegel als formgebundene Beweiszeichen nach folgenden Bestimmungen geführt.

#### § 2

##### Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind
- a) für die Pfarr- und Kirchengemeinde das Pfarramt, für Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien der Kirchengemeinderat sowie das Kirchengemeindeamt,
  - b) für den Kirchenbezirk das Dekanat,
  - c) für den Kirchenkreis der Prälat,
  - d) für den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, die Pfarrpfünden und die Evangelische Zentralpfarrkasse die Evangelische Pflege Schönau in

Heidelberg; die Siegelberechtigung des Evangelischen Oberkirchenrats bleibt unberührt,

e) für die kirchlichen Gerichte die Geschäftsstelle.

(2) Eine Übertragung der Siegelberechtigung auf andere Einrichtungen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Landeskirchlichen Ämtern und Dienststellen kann der Evangelische Oberkirchenrat seine Siegelberechtigung übertragen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(4) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt dem Amtsinhaber (Amtsverwalter) oder Dienststellenleiter und deren Vertretern, bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und dessen Stellvertreter. Vertreter des Gemeindepfarrers sind der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) sowie ein in der Gemeinde mit einem eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich tätiger Pfarrdiakon für seinen Aufgabenbereich. Andere Personen dürfen mit der Siegelführung nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats beauftragt werden.

### § 3

#### Siegelverwendung

(1) Das Siegel wird zu der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten begedrückt

a) Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,

b) Vollmachten,

c) amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollen,

d) Beglaubigungen von Abschriften (insbes. von Urkunden),

e) pfarramtlichen Zeugnissen und

f) in den Fällen, die sich aus kirchlichen oder staatlichen Vorschriften ergeben oder der herkömmlichen Übung entsprechen (Verschlußsiegel).

(2) Eine andere Verwendung des Siegels, insbesondere zur Absenderangabe oder als Besitzvermerk in Büchern usw., ist unzulässig.

(3) Siegeln auf Vorrat ist unzulässig.

(4) Das Siegel kann von einem ständigen Beauftragten begedrückt werden. Der Siegelführende trägt auch in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

### § 4

#### Siegelgestaltung und -herstellung

(1) Für die Gestaltung und Herstellung der Siegel gelten die dieser Verordnung beigegebenen Richtlinien.

(2) Über die Einführung und Gestaltung eines neuen oder die Änderung eines vorhandenen Siegels entscheidet

a) für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat), nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Bezirkskirchenrat, auch soweit sie nach § 2 Abs. 2 die Siegelberechtigung übertragen haben; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats;

b) für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d der Evangelische Oberkirchenrat;

c) für die Siegelberechtigten nach § 2 Abs. 3 der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit den Beteiligten.

(3) Für jeden Siegelberechtigten wird nur ein Siegel hergestellt. Sind aus besonderen Gründen weitere Fertigungen erforderlich, so müssen sich diese durch ein unauffälliges Beizeichen unterscheiden.

(4) Siegelberechtigte kraft Übertragung nach § 2 Abs. 2 und 3 unterscheiden ihre Siegel in der Regel durch die Umschrift.

(5) Aufgehobene und schadhafte Siegel sind dem Evangelischen Oberkirchenrat abzuliefern.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Die Siegelordnung vom 8. Juni 1971 (GVBl. S. 146) i.d.F. vom 13. März 1973 (GVBl. S. 28) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. April 1982

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Auftrag

Hofer

## Bekanntmachungen

OKR 29. 3. 1982  
Az. 22/1160-1579

### Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1982 und praktisch-theologische Ausbildung

Die nachgenannten 12 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Frühjahr 1982 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1982 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

Arnold, Brigitte, aus Heidelberg  
Berggötz, Theodor, aus Bad Schönborn  
Brüggemann, Wilhelm, aus Duisburg  
Davdov, Elisabeth, aus Großalmerode  
Heinemann, Renate, aus Lübeck  
Klebon, Christiane, aus Hamburg  
Löffler, Ulrich, aus Karlsruhe  
Mannich, Gabriele, aus Karlsruhe  
Schneider, Hiltrud, aus Tuttlingen

Stühlinger, Gerd, aus Freiburg  
Völker, Ingeborg, aus Wiesbaden  
Wacker, Günther, aus Reutlingen.

Außerdem werden mit Wirkung vom 1. April 1982 die Kandidaten/Kandidatin Gisela Hahn-Rietberg aus Karlsruhe, Heinrich Heine mann aus Hamburg und Johannes Rietberg aus Bierum/NL in das Lehrvikariat aufgenommen.

Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1982 haben weiter bestanden die Kandidaten/Kandidatinnen:

Abel, Barbara, aus Stuttgart  
Bader, Dietmar, aus Pforzheim  
Becker, Walter, aus Freiburg  
Gerwin, Ingrid, aus Grebenstein  
Gnädinger-Herrmann, Franziska, aus Ottenhöfen  
Sigmund, Heinz, aus Oberdielbach  
Uhl, Hans-Michael, aus Rastatt.

OKR 31. 3. 1982                    **Kontaktstudium**  
Az. 22/36

Das Referat für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Evang. Oberkirchenrat weist hin auf das

**Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen  
und Gemeindepfarrer  
vom 6. April bis 9. Juli 1983 in Heidelberg.**

Das Kontaktstudium beginnt am 6. April 1983 mit einer mehrtägigen Einführung im Theologischen Studienhaus mit Dozenten der Theologischen Fakultät Heidelberg und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 9. Juli 1983.

Bewerben können sich Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die 1975 oder früher die zweite theologische Prüfung abgelegt und in den vergangenen sieben Jahren nicht bereits schon einmal an einem Kontaktstudium teilgenommen haben. Die **Bewerbungen** müssen **bis zum 15. Januar 1983** über das zuständige Dekanat eingegangen sein. Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende Januar/Anfang Februar 1983 zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden. Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten: An- und Abreise Bundesbahn 2. Klasse — ohne Zuschläge und Zufahrt zum Bahnhof — vom Dienort nach Heidelberg, dazu zwei weitere Fahrten nach Hause während des Semesters und die Vollpensionskosten im Theologischen Studienhaus Heidelberg (an Wochenenden und Feiertagen wird keine Verpflegung angeboten).

Alle weiteren aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von dem Teilnehmer zu tragen. Außerdem zahlen die Teilnehmer einen Betrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen — hier für das ganze Semester 280,— DM. Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekanat bzw. Schuldekanat geregelt werden. Für den Religionsunterricht

können mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche gesondert vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sollten zusammen mit der Bewerbung vorgelegt werden.

Die Teilnehmer sollten während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß am Wochenende des 9./10. April 1983 im Theologischen Studienhaus die Semestereröffnung stattfindet, wozu die Teilnehmer am Kontaktstudium herzlich eingeladen sind. Es sollte also nach Möglichkeit keine Wochenendheimfahrt auf dieses Wochenende geplant werden.

Auf Wunsch des Teilnehmers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. In Anbetracht der langen Abwesenheit aus der Gemeinde sollten von dem zustehenden Jahresurlaub nicht mehr als vier Wochen beansprucht werden.

OKR 29. 4. 1982                    **Opferwoche der Diakonie**  
Az. 81/471-2239                    **1982**

Die diesjährige **Opferwoche der Diakonie** in Baden wird vom 21. bis 27. Juni unter dem Leitwort

**„Weil jeder einmal Hilfe braucht“**

durchgeführt.

Die **Haussammlung** findet vom 21. bis 27. Juni, die **Straßensammlung** vom 25. bis 27. Juni statt.

Diese Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid v. 31. 10. 1981 Nr. 64-4-002-21/82 genehmigt.

Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen hat jeder Sammler einen vom Veranstalter auf seinen Namen ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Aus diesem Ausweis geht hervor: Name des Veranstalters, Art und Ort der Sammlung, Sammlungstermin, Name des Sammlers und der Erlaubnisvermerk. Die Ausweise sind nach Beendigung der Sammlung einzuziehen. Die Sammelbüchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar tragen. Die Büchsen müssen sicher verschlossen sein. Über die Ausgabe der Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen vermerkt ist.

Die Sammeldosen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen beiden Personen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Falls Minderjährige unter 18 Jahren bei der Sammlung mitwirken, ist dafür zu sorgen, daß diese jeweils mindestens zur zweien sammeln und daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Außerdem ist auf eine ausreichende Beaufsichtigung hinzuwirken. In Gast- und Schankwirtschaften und in Vergnügungsstätten dürfen Minderjährige nicht sammeln.

Laut Beschluß der Landessynode vom 11. April 1975 sind landeskirchliche Kollekten „in vollem Umfang für den bestimmten Zweck“ abzuführen (siehe Bekanntmachung vom 8. 8. 1975 - GVBl. S. 62). Dadurch wird folgendes Abrechnungsverfahren notwendig:

- a) die Kollekte vom „Sonntag der Diakonie“ ist ohne Abzug auf dem bei landeskirchlichen Kollekten üblichen Weg an das jeweilige Dekanat zu überweisen und im Opferbuch bzw. Kollektenverzeichnis einzutragen.
- b) Vom Ergebnis der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können bis zu 15 % für örtliche diakonische Aufgaben von den Kirchengemeinden einbehalten werden. Der nach dem Abzug verbleibende Betrag ist unmittelbar nach Beendigung der Sammlung spätestens bis zum **17. August 1982** unter Beifügung einer detaillierten Aufstellung dem Dekanat bzw. Rechnungsamt, in Großstädten dem Evang. Gemeindedienst, zu überweisen.

Die Dekanate können von der aus den Gemeinden abgelieferten Summe bis zu 5 % für bezirkliche diakonische Aufgaben einbehalten. Die nach Abzug verbleibende Gesamtsumme führen die Dekanate unter Beifügung einer detaillierten Aufstellung an die Landeskirchenkasse ab (vgl. Bekanntmachung vom 5. 3. 1982 - GVBl. S. 86 -).

Wir bitten die Pfarrämter und Gemeinden um ihre Unterstützung bei der diesjährigen Durchführung und Abrechnung der Opferwoche der Diakonie.

Nähere Informationen und Material (z. B. Abrechnungsvordrucke) erhalten die Pfarrämter rechtzeitig vom Diakonischen Werk.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch, wie in den vergangenen Jahren, auf folgendes hin: Die Kirchengemeinden sind als Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichtet, sich an der Opferwoche der Diakonie einschließlich der Haus- und Straßensammlung an den angeordneten Terminen zu beteiligen. Es geht nicht an, daß einzelne Kirchengemeinden entweder die Durchführung der Sammlungen ablehnen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

Die Kollekte am 27. Juni 1982 ist in dem vom Evang. Oberkirchenrat beschlossenen Kollektenplan aufgenommen (vgl. Bekanntmachung vom 4. 11. 1981, GVBl. 15/1981). Die Kirchengemeinden sind daher verpflichtet, die vom Evang. Oberkirchenrat im jährlichen Kollektenplan angeordneten landeskirchlichen Kollekten zu erheben (vgl. § 127 Abs. 2 Buchst. r GO und Bekanntmachung vom 17. 1. 1969, GVBl. S. 7).

OKR 4. 5. 1982  
Az. 82/101-2061

**Änderung des Kindergarten-  
gesetzes  
hier:  
Anwendung der Richtlinien  
über Zuschüsse zu den  
Personalkosten der Kinder-  
gärten und für kleine Kinder-  
gartengruppen (RL-Pkz)**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. 3. 1982 (GVBl. Seite 87) geben wir hiermit folgende Änderung des Kindergartengesetzes bekannt:

I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 30. März 1982 (Ausfertigungsdatum) werden die Zuschüsse des Landes nach § 8 Kindergartengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf 30 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten festgesetzt. Das Änderungsgesetz wird demnächst im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (Nr. 7) verkündet werden.

Eine Änderung der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 4 der Personalkostenzuschuß-VO vom 9. 10. 1980 (GBl. S. 578) ist nicht erforderlich, weil das Gesetz als höherrangige Norm vorgeht. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist jeweils die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

II.

Bis zur Änderung der Richtlinien über Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten und für kleine Kindergartengruppen i.d.F. der Zweiten Änderung vom 20. November 1981 ist bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1982 von folgenden vorläufigen Pauschalsätzen auszugehen:

Bei Berufsgruppe	Vergütungs- gruppe	Zuschuß vor Voll- endung d. 35. Lebens- jahres DM	Zuschuß nach Voll- endung d. 35. Lebens- jahres DM
Sozialpädagogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 PkZ VO)	IV b	1090	1330
Erzieher u. a. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 PkZ VO)	V c	930	1100
Kinderpflegerinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 PkZ VO)	VII	830	940
andere Mitarbeiter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 PkZ VO)	VIII	790	870
Bei Berufspraktikanten für die Berufsgruppe			DM
Sozialpädagogen			570
Erzieher(innen)/Kindergärtnerinnen			470
Kinderpflegerinnen			450